

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 74/86

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mordechai R[REDACTED], G[REDACTED] St. [REDACTED], Ra[REDACTED]/I[REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-Fr[REDACTED]-Str. [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Gärtner,
Winter und Dr. Schmitz

am 15. Januar 1987
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
23. Juni 1986 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vor-
behaltenen Würdigung der Beweise (§ 286 ZPO). Er verant-
wortet es, wenn er sich nicht davon zu überzeugen vermag,
daß der Kläger jemals Deutsch wie eine Muttersprache zu
beherrschen erlernt, sich in seinem Elternhaus in Sevlus in
seinem persönlichen Bereich überwiegend der deutschen
Sprache bedient und Veranlassung gehabt habe, während seiner
Prager Zeit von 1936 bis 1939 seine Sprachgewohnheiten

zu ändern. Damit weicht der Berufungsrichter weder von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft der Rechtsstreit eine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Kriterien bei der Auswertung der Sprachprüfung und ihre Bedeutung im Verfahren betreffen Fragen des Einzelfalles, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Merz

Zorn

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)